

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

29.01.2021

Drucksache 18/12066

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Richard Graupner AfD vom 01.12.2020

Die verfassungsschutzrechtliche Relevanz des "ethnisch homogenen Volksbegriffs"

In ihrer Antwort auf meine Schriftliche Anfrage Drs. 18/10298 "Ausführungen zu Äußerungen von Björn Höcke in den Verfassungsschutzinformationen für das erste Halbjahr 2020" vom 31.08.2020 schreibt die Staatsregierung zu den Fragen 1.1 und 2.1: "In verfassungsschutzrechtlicher Hinsicht relevant ist ein Volksverständnis, das von einer ethnisch homogenen Gemeinschaft ausgeht, mit der Folge, dass denjenigen Personen, die nicht dem "ethnisch definierten Volk" angehören, der sich aus der Menschenwürde ergebende Achtungsanspruch abgesprochen und die elementare Rechtsgleichheit verweigert wird."

Ich frage die Staatsregierung:

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 14.12.2020

1. Wie definiert die Staatsregierung einen "ethnisch homogenen Volksbegriff" bzw. ein "Volksverständnis, das von einer ethnisch homogenen Gemeinschaft ausgeht"?

Verfassungsschutzrechtlich relevant ist ein Volksbegriff, der von einer ethnisch homogenen Gemeinschaft ausgeht. Danach wird denjenigen Personen, die nicht dem "ethnisch definierten Volk" angehören, der sich aus der Menschenwürde ergebende Achtungsanspruch abgesprochen und die elementare Rechtsgleichheit verweigert. Nach der Verfassung gehören zum Volk alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, und zwar unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft.

Ethnische Homogenität kann dabei unterschiedlich konzipiert werden:

- ethnisch-kulturell
 - (Angehörige eines Volkes sind durch Zugehörigkeit zur gleichen Kultur definiert),
- ethnisch-biologisch
 - (Angehörige eines Volkes haben die gleiche biologische Abstammung).

Beide Konzeptionen sind (aus verfassungsschutzrechtlicher Sicht) relevant, da sie all jenen, die nicht dem jeweils ethnisch definierten Volk angehören, einen rechtlich abgewerteten Status zusprechen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.